



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

39. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 01.10.2013

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,  
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 16.08.2013 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVNW S. 332)
2. Hinweisbekanntmachung vom 19.09.2013 auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Fortführung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 15.08.2013

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister  
gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom  
16. September 1997 (GVNW S. 332)

### 1. Alters- und Ehejubiläen

Gem. § 35 Abs. 3 MG NW dürfen Auskünfte erteilt werden über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern. Voraussetzung ist, dass der Betroffene zu dieser Auskunftserteilung seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann nur schriftlich, möglichst rechtzeitig vor dem Jubiläumstag bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, abgegeben werden. Die Datenweitergabe an Repräsentanten der Gemeinde zum Zwecke der Gratulation ist von dieser Regelung nicht betroffen und erfolgt wie bisher.

### 2. Adressbuchverlage

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über 1. Vor- und Familiennamen 2. Doktorgrad und 3. Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

### 3. Parlaments- und Kommunalwahlen

Gem. § 35 Abs. 1 MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- u. Familiennamen, Doktorgrad u. Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Verpflichtungs-erklärung abzugeben.

### 4. Volksbegehren und Bürgerentscheide

Den Antragstellern und Parteien dürfen geb. § 35 Abs. 2 MG NW Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag abgegeben werden. Die Betroffenen haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 u. 2 gem. § 35 Abs. 6 MG NW zu widersprechen.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erfordernis des Widerspruchs bzw. der Einwilligung gem. § 35 MG NW hinzuweisen. Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, von Ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes.

Bestwig, den 16. August 2013

Der Bürgermeister

Péus

-----

**2**

Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

Hauptamt und Finanzverwaltung

Az. 10 40 00 / 01

Bestwig, 19.09.2013

### **Hinweisbekanntmachung**

**auf die amtliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Fortführung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 15.08.2013**

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Fortführung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 15.08.2013 mit der Genehmigung und einer Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt Nr.11 für den Hochsauerlandkreis (39. Jahrgang, herausgegeben zu Meschede am 04.09.2013, Lfd. Nr. 50) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Ralf Péus

-----